



FÖRDERVEREIN CHEVA PLATTAS DA FEX

STATUTEN

I. ALLGEMEINES

Art. 1.1 Name und Sitz

Unter der Bezeichnung Förderverein Cheva Plattas da Fex besteht ein gemeinnütziger Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.

Sitz des Vereins ist Sils/Segl im Engadin.

Art. 1.2 Zweck

Zwecke des Vereins sind:

- a) die Fundaziun Cheva Plattas da Fex in ihren Bemühungen um den Wiederaufbau und den Erhalt im ursprünglichen Zustand der Cheva Plattas da Fex sowie deren Sichtbarmachung zu unterstützen;
- b) alle weiteren Tätigkeiten, die im Ermessen des Vorstands dem Hauptzweck gemäss lit. a) vorstehend dienen.

Art. 1.3 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr wird vom Vereinsvorstand festgelegt.

Art. 1.4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, auch Körperschaften des öffentlichen Rechts. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand endgültig ohne Angabe von Gründen.

Fundaziun Cheva Plattas da Fex
www.plattas-da-fex.ch
IBAN CH33 0077 4010 2905 4110 1



Art. 1.5 Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- a) Jahresbeiträgen der Mitglieder;
- b) Erlös aus Aktionen und Veranstaltungen;
- c) Zuwendungen von öffentlichen Körperschaften und gemeinnützigen Institutionen und Zuwendungen Privater;
- d) übrigen Einkünfte und Einnahmen des Vereins.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 1.6 Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich in besonderer Weise um die Vereinigung verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 1.7 Austritt

Der Austritt aus dem Verein kann nur auf Ende des Geschäftsjahres erfolgen und muss dem Vorstand spätestens zwei Monate vor der Vereinsversammlung durch schriftliche Erklärung bekannt gegeben werden.

Art. 1.8 Ausschluss

Der Vorstand kann Mitglieder, die den Statuten oder den Beschlüssen der Vereinsorgane zuwiderhandeln, aus dem Verein ausschliessen.

Art. 1.9 Pflichten

Jedes Mitglied unterstützt die Bestrebungen des Vereins nach Kräften.

Art. 1.10 Mitgliederbeitrag und Haftung

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich von der Vereinsversammlung festgesetzt. Die Festsetzung eines Jahresbeitrags von mehr als CHF 50.00 bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder.

Mit Ausnahme der Pflicht zur Bezahlung des Mitgliederbeitrags sind die Mitglieder nicht verpflichtet, Nachschüsse zu leisten oder dem Verein Finanzierungen irgendwelcher Art zu gewähren.

Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist auf den jährlichen Mitgliederbeitrag beschränkt. Darüber hinaus haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen für Verbindlichkeiten des Vereins.

Fundaziun Cheva Plattas da Fex
www.plattas-da-fex.ch
IBAN CH33 0077 4010 2905 4110 1



II. ORGANISATION

Art. 2 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Rechnungsrevisoren.

A Die Vereinsversammlung

Art. 2.1 Einberufung

Die ordentliche Vereinsversammlung wird einmal pro Jahr durchgeführt, und zwar spätestens drei Monate nach Ende des Geschäftsjahrs. Die Einladung mit Traktandenliste ist spätestens zwei Wochen vor der Vereinsversammlung den Vereinsmitgliedern schriftlich zuzustellen.

Art. 2.2 Ausserordentliche Vereinsversammlung

Der Vorstand kann ausserordentliche Vereinsversammlungen einberufen, wenn dies im Interesse des Vereins liegt. Ebenso muss eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich beantragen. Die Einladung mit Traktandenliste ist spätestens zwei Wochen vor der Vereinsversammlung den Vereinsmitgliedern schriftlich zuzustellen.

Art. 2.3 Beschlussfassung und Wahlen

Jedes Einzelmitglied und jede juristische Person haben an der Vereinsversammlung eine Stimme, welche sie selber oder durch Mitglieder ihrer Organe vertreten müssen.

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und Wahlen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt, bei Wahlen entscheidet das Los.

Für Abänderung der Statuten und für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Beschlüsse und Wahlen erfolgen in offener Abstimmung.

Fundaziun Cheva Plattas da Fex
www.plattas-da-fex.ch
IBAN CH33 0077 4010 2905 4110 1



Art.2.4 Befugnisse

Der Vereinsversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung;
- b) Genehmigung des Jahresberichtes;
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Budgets;
- d) Genehmigung des Tätigkeitsprogramms des folgenden Geschäftsjahres;
- e) Wahl des Vorstandes und des Präsidenten, mit Ausnahme des Delegierten der Fundaziun Cheva Plattas da Fex (vgl. Art. 2.5 Abs. 3);
- f) Wahl der Rechnungsrevisoren;
- g) Behandlung von Anträgen, sofern sie schriftlich und mindestens bis zwei Monate vor der Vereinsversammlung im Besitze des Vorstandes sind;
- h) Änderungen der Statuten und Auflösung des Vereins.

B Der Vorstand

Art.2.5 Zusammensetzung und Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Präsidenten;
- b) dem Aktuar;
- c) dem Kassier;
- d) ein bis drei Beisitzern.

Ein Vorstandsmitglied wird aus dem Kreis des Vorstands der Fundaziun Cheva Plattas da Fex delegiert. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden durch die Versammlung gewählt.

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre.

Fundaziun Cheva Plattas da Fex
www.plattas-da-fex.ch
IBAN CH33 0077 4010 2905 4110 1



Art.2.6 Aufgaben

Der Vorstand tritt zusammen, sooft die Geschäfte dies verlangen, mindestens jedoch zweimal pro Jahr. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Besorgung der Geschäftsführung;
- b) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- c) Vorbereitung der Vereinsversammlung;
- d) Publikation von Aktualitäten und Neuerungen.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident und ein weiteres Mitglied des Vorstands kollektiv zu zweien.

C Die Rechnungsrevisoren

Art.2.7 Zusammensetzung

Die Vereinsversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsrevisoren, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Vereinsversammlung Bericht und Antrag.

III. AUFLÖSUNG UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art.3.1 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Vereinsversammlung beschlossen werden.

Das Vermögen dieses Vereins fließt, soweit vorhanden, der Fundaziun Cheva Plattas da Fex oder der Bürgergemeinde Sils i.E./Segl zu.



Art. 3.2 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom in Sils genehmigt und treten sofort in Kraft.

Der Präsident:

.....
Pietro Supino

Der Aktuar:

.....
Reto Zuan

Sils Maria,

Fundaziun Cheva Plattas da Fex
www.plattas-da-fex.ch
IBAN CH33 0077 4010 2905 4110 1